

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma creativ concept e.K.

I. Geltungsbereich

1. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der creativ concept e.K., nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt und dem Auftraggeber, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt, gelten ausschließlich die nachstehend genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
2. Die nachfolgend genannten AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Im kaufmännischen Verkehr erfolgt das Anerkenntnis spätestens mit Auftragserteilung oder Annahme der ersten Lieferung oder Leistung der Auftragnehmerin.
4. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Auftragnehmerin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachstehenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
5. Jede Änderung und/ oder Ergänzung der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber der Auftragnehmerin gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der hierbei beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

II. Leistungen der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin erbringt Dienstleistungen aus dem Bereichen Print, Webdesign, Druck- und Kuvertierservice, Corporate Design, Folienbeschriftung und Industrieberatung. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Auftragnehmerin.
2. Im Rahmen der übernommenen Aufgaben besteht Gestaltungsfreiheit.

III. Leistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung solcher Daten und Informationen.
2. Soweit der Auftraggeber der Auftragnehmerin Vorlagen und Bilder zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen und Bilder berechtigt ist und dass diese Vorlagen und Bilder frei von Rechten Dritter sind. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen und Bilder nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
3. Wenn der Auftragnehmerin übergebene Manuskripte, Originale, Papiere, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

IV. Angebote

1. Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch die Auftragnehmerin, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Sind die Angebote als verbindlich gekennzeichnet, sind diese längstens für vier Wochen nach Abgabedatum gültig.

V. Preise

1. Sämtliche Tätigkeiten, die die Auftragnehmerin für den Auftraggeber erbringt, auch bereits die Anfertigung von Skizzen, Entwürfen, Probedrucken und Mustern ist vergütungspflichtig, soweit nicht ein anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
2. Die Berechnung der im Angebot der Auftragnehmerin genannten Preise richtet sich nach den Stundensätzen bzw. den Preislisten der Auftragnehmerin oder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer.
3. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Die Vergütungen schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung, bei Exportlieferungen, Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben sowie sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten gehen gesondert zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung an die Auftragnehmerin trägt der Auftraggeber die Fracht- und Portokosten frei Haus an die Auftragnehmerin. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt ebenfalls der Auftraggeber.
5. Aufwendungsersatz für Auslagen der Auftragnehmerin, insbesondere für Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Druck und Vervielfältigungskosten etc. sind vom Auftraggeber ebenfalls gesondert zu erstatten.
6. Alle Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr-, Ergänzungs- oder Sonderleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden gesondert berechnet. In den vereinbarten Gestaltungskosten sind maximal zwei Entwürfe und ein kostenfreier Korrekturabzug enthalten. Die Änderung von Entwürfen nach Druckgenehmigung, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden ebenfalls gesondert berechnet.
7. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und der gleichen unter- oder abbricht, ohne dass die Ursache dafür durch die Auftragnehmerin zu vertreten ist, wird der Auftraggeber der Auftragnehmerin alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die Auftragnehmerin von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Dies gilt auch, wenn durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Ausfallzeiten entstehen.

8. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Alle im Rahmen des Vertrages anfallenden Fremdkosten werden unter Beifügung von Belegen an den Auftraggeber weiterberechnet. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Auftragnehmerin geschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.
9. Kosten für Reisen zum Firmensitz des Auftraggebers im Rahmen der normalen Betreuung bleiben ohne Berechnung, darüber hinausgehende - für die Durchführung des Auftrages erforderliche oder auf Wunsch des Auftraggebers getätigte - Reisen und Spesen werden vom Auftraggeber erstattet.
10. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

VI. Teilnahme an Präsentationen

1. Nur die reine Agenturpräsentation (Selbstdarstellung der Auftragnehmerin), das erste Kontaktgespräch sowie die Erstellung von Kostenübersichten ist vergütungsfrei.
2. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der creativ concept e.K. eine angemessene Vergütung zu, die zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die creativ concept e.K. keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt Eigentum der creativ concept e.K.. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind der creativ concept e.K. auszuhändigen. Bei Auftragsvergabe ist die Präsentationsvergütung anzurechnen. Sollte es nicht zu einem Auftrag kommen, ist die creativ concept e.K. berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Rechnung zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Auftragnehmerin.

2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung nach Teilabnahme fällig.
3. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
4. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich ausgewiesen wurde.
5. Die Auftragnehmerin kann bei größeren Aufträgen ab einem Wert in Höhe von 3.000 Euro eine Vorauszahlung von bis zu 50 % des Auftragswertes berechnen.
6. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Auftragnehmerin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so steht der Auftragnehmerin das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen bzw. den Kontokorrentsaldo zu fordern sowie für noch nicht fällige Rechnungen und den Gegenwert für noch laufende Aufträge Barzahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Darüber hinaus kann die Auftragnehmerin noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten sowie die Mitarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der Auftragnehmerin auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet.
9. Wird die vorstehende Zahlungsfrist überschritten, so können ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von mindestens acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden, sofern von der Auftragnehmerin nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
10. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zu Gunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

VIII. Lieferung

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Sitz der Auftragnehmerin.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers werden die Arbeiten an einen anderen Bestimmungsort versandt. Zusendungen und Rücksendungen der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Wenn vom Auftraggeber nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart gewünscht wurde, versendet die Auftragnehmerin nach eigenem Ermessen per Post oder Paketdienst. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt die Auftragnehmerin keine Verbindlichkeit für billigsten und schnellsten Versand.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Bei Versendung geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr über, sobald die Sendung an die die Transport durchführende Person übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch eigene Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge der Auftragnehmerin erfolgt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr an dem Tage auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
4. Diebstahl-, Bruch-, Transportversicherungen sowie Versicherungen gegen Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken werden von der Auftragnehmerin nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.
5. Liefertermine bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Für den Eintritt eines Lieferverzuges ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Liegt ein Lieferverzug vor, so kann der Auftraggeber – vorbehaltlich der Rechte der Auftragnehmerin gemäß Abs. 8 sowie der gesetzlichen Rechte der Auftragnehmerin bei einem Ausschluss der Leistungspflicht - pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Arbeiten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Auftraggebers gemäß Nr. XIII. dieser AGB bleiben davon unberührt.

6. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Fertigungsmuster usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem die Auftragnehmerin auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich sind.

7. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderung.

8. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Maschinenstillstand, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Auftragnehmerin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Auftragnehmerin zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

9. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, unterlässt der Auftraggeber eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnet die Auftragnehmerin eine pauschale Entschädigung in Höhe von bis zu 0,5% der Rechnungssumme pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Arbeiten. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der Auftragnehmerin (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass der Auftragnehmerin überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

IX. Pfandrecht

Der Auftragnehmerin steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

X. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Alle von der Auftragnehmerin konzipierten, gestalteten und gefertigten Arbeiten (insbesondere Entwürfe, Texte, Ideen, Konzepte, Strategien, Logos, Layouts, Reinzeichnungen, Bilder, Zeichnungen, Tabellen, Karten, Fotos, Fotoarbeiten, Produktionen sowie Veranstaltungsideen) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gilt, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
2. Die Auftragnehmerin hat in jedem Fall das alleinige Nutzungsrecht an den konzipierten, gestalteten und gefertigten Arbeiten. Vertragsgegenstand ist die Erbringung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an dieser erbrachten Leistung.
3. Der Auftraggeber erwirbt an allen von der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Auftrages konzipierten, gestalteten und gefertigten Arbeiten, soweit diese Rechtseinräumung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, das Recht zur Nutzung in dem vertraglich vereinbarten Umfang und zu dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur ein einfaches Nutzungsrecht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels übertragen.
4. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
5. Jede anderweitige oder weitergehende Verwendung (z.B. Wiederholung und Mehrfachnutzung) ist zusätzlich vergütungspflichtig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber von der Auftragnehmerin konzipierte oder gestaltete Arbeiten nach Beendigung der Zusammenarbeit weiterverwenden will.

6. Ist der Vertrag gekündigt, gehen die Nutzungsrechte, die nach Beendigung dieses Vertrages in Anspruch genommen werden wollen, auf den Auftraggeber erst dann über, wenn eine angemessene Vergütung für die Nutzung vereinbart wurde.
7. Alle von der Auftragnehmerin erarbeiteten Werbemittel dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder bearbeitet werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
8. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte während oder nach Beendigung der Zusammenarbeit ist vergütungspflichtig und bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber.
9. Die Auftragnehmerin darf in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, auf allen entworfenen Produktionen, insbesondere Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie allen Druckprodukten mit vollem Namen oder der Internetadresse in angemessener Schriftgröße zeichnen oder die Leistungen in einem eventuell vorhandenen Impressum mit den o.a. Angaben versehen oder anderweitig unentgeltlich für die Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit - benutzen.
10. Arbeiten, die von der Auftragnehmerin konzipiert, gestaltet und gefertigt wurden, werden immer nur für eine juristisch selbstständige Person erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
11. Bereits im Vorfeld eines Auftrages erarbeitete Konzepte sind bei Nicht-zu-Stande-Kommen eines Vertrages zurückzugeben. Eine weitere Nutzung bedarf auf jeden Fall der Zustimmung der Auftragnehmerin.
12. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung oder liegt ein Verstoß gegen Abs. 5, 6, 7, 8, 10 oder 11, ist er verpflichtet, der Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Auftragnehmerin, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
13. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
14. Über den Umfang der Nutzung steht der Auftragnehmerin ein Auskunftsanspruch zu.

XI. Eigentum, Rückgabepflicht

1. An den Arbeiten der Auftragnehmerin werden - soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde - nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die Vorschriften unter X. dieser AGB.
2. Die Originale sind daher der Auftragnehmerin nach angemessener Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Lieferung, unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
3. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
4. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass die Auftragnehmerin ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Auftragnehmerin verändert werden.
5. Druckstück und Prägeplatten bleiben Eigentum der Auftragnehmerin, es sei denn, dass sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Arbeiten und Waren oder übertragenen Nutzungsrechte sowie Layouts oder Reinzeichnungsunterlagen jeglicher Art (zusammen Vorbehaltsware genannt) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum der Auftragnehmerin. Es gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt.
2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Kontokorrentforderung.
3. Die Vorbehaltsware darf vor voller Bezahlung der gesicherten Forderungen ohne Zustimmung der Auftragnehmerin weder weiterverkauft, verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der Auftragnehmerin gehörende Vorbehaltsware erfolgen.

XIII. Korrektur / Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber von allen Produktionen und Veröffentlichungen oder sonstigen drucktechnischen Gestaltungen vorab Korrekturabzüge oder Entwürfe zur Verfügung, die vom Auftraggeber bezüglich Wort und Bild, Richtigkeit und Vollständigkeit korrektur gelesen und freigegeben werden müssen. Für danach gleichwohl verbleibende Fehler besteht keine Haftung der Auftragnehmerin. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
2. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
3. Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt, oder es unzumutbar ist, hat die Auftragnehmerin bei berechtigten Beanstandungen das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit. Sofern es nicht aus der Natur des Auftrages ausgeschlossen oder dem Vertragspartner unzumutbar ist, besteht darüber hinaus das Recht zur Teillieferung.
4. Abweichungen in der Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin beschafften Papiere, Kartons und sonstigen Materials könne nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappindustrie und der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anfordern den Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder sonst soweit sie auf durch Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Ausdruck und Auflagen beruhen. Für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für Beschaffenheit der Kumulierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet die Auftragnehmerin nur insoweit, als Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten branchenübliche Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagendruck.
5. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend, wenn nichts Abweichendes verlangt worden ist.

XIV. Haftung

1. Die Auftragnehmerin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte oder Nutzungsrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Auftragnehmerin erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die urheberrechtliche, wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. Die Überprüfung von werblichen Aussagen auf ihre Werbung und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit, insbesondere auf die dem Druck zugeschriebenen Eigenschaften, übernimmt der Auftraggeber. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber auf von ihr erkannte rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinweisen. Eine Verpflichtung der Auftragnehmerin hierzu besteht jedoch nicht; eine rechtliche Prüfung der Gestaltung oder der Inhalte von Werbemaßnahmen ist nicht Bestandteil der Angebote der Auftragnehmerin. Schadensersatzansprüche beim Unterlassen solcher Hinweise bestehen nicht. Erachtet die Auftragnehmerin für die durchzuführenden Maßnahmen eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten.
3. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin ebenfalls von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Auftragnehmerin auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie diesen ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahme mitgeteilt hat.
4. Die Auftragnehmerin übernimmt für die erstellten Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber über seine eigenen Rechtsberater. Die Auftragnehmerin haftet in keinem Fall wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht dafür, dass die von ihr im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeption, Entwürfe usw. die Schutzvoraussetzung für die Rechte des geistigen Eigentums (patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit) erfüllen.
5. Die von der Auftragnehmerin gesetzten Links auf der eigenen WebSite oder auf derer von Auftraggebern haben inhaltlich nichts mit der Meinung der Auftragnehmerin zu tun. Die Auftragnehmerin ist weder an der Erstellung des äußeren Erscheinungsbildes noch an der Erstellung der Inhalte beteiligt gewesen oder identifiziert sich damit, es sei denn, es sind

Auftrags-Produktionen, die dann auch als solche erkenntlich sind. Für deren Inhalte lehnt die Auftragnehmerin aber auch jegliche Haftung ab.

6. Die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.
7. Soweit die Auftragnehmerin auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer bzw. deren Versäumnisse. Dies gilt insbesondere bei zugesagten Liefer-, Verteil- oder sonstigen Terminen, die von beauftragten Leistungserbringern eingehalten werden müssen. Ebenfalls besteht keine Haftung der Auftragnehmerin für Papierqualität, Farbe und Beschaffenheit des durch den beauftragten Leistungserbringer verwendeten Papiers, das je nach Lieferant variieren und von der Auftragnehmerin nicht beeinflusst werden kann.
8. Soweit die Auftragnehmerin notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin Eine Haftung für die Leistungen solcher Auftragnehmer wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
9. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber / Verwerter. Delegiert der Auftraggeber / Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Auftragnehmerin, stellt er sie von der Haftung frei.

XV. Verjährung

1. Für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Abnahme.
2. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr ab Kenntnis des Auftraggebers vom Anspruch. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Auftraggebers verjähren diese Ansprüche in zwei Jahren seit der Verletzungshandlung, wenn nicht die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist führt.

XVI. Belegexemplare

Der Auftragnehmerin steht von jedem realisierten Entwurf eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren unentgeltlich zu. In der Regel sind dies 10 Exemplare. Bei Kleinstauflagen oder sehr hochwertigen Produkten ist eine angemessene Anzahl bzw. ein geringfügiges Entgelt für die Überlassung von Belegexemplaren zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Belegexemplare zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu verwenden.

XVI. Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, der Sitz der Auftragnehmerin.